

über den Klosterhof Caldenhusen und die übrigen im untern Rieth belegenen Klostergüter verzichtet hat (*renunciamus omni juri seu potestati in ipsa curia vel etiam quibuslibet bonis in palude sitis, ad memoratam ecclesiam pertinentibus, nihil juris seu domini in praefatis bonis deinceps nobis vendicantes*), so ergiebt sich doch aus Urkunde *N^o. 323*, daß ihm immer noch das schon in der Ottonischen Urkunde vom Jahre 1209 (*N^o. 71.*) erwähnte Zehntrecht über den Klosterhof Caldenhusen zu stand. Denn sein älterer Sohn gleiches Namens bezeugt darin, daß sein Bruder Graf Friedrich, dem wahrscheinlich in der Theilung der väterlichen Hinterlassenschaft die Herrschaft Bockstede (Boigtstedt) und mit ihr dieses Zehntrecht über Caldenhusen zugefallen war, weshalb er sich danach, wie oben angeführt, häufig Graf von Boigtstedt nannte, von großer Schuldenlast erdrückt (*gravibus debitis obligatus*), das ihm als Erbe zugefallene Zehntrecht über Caldenhusen dem Kloster Walkenried verkauft habe (*decimam in Caldenhusen jure hereditario ei pertinentem abbati et conventui etc. vendidit*). Zugleich erwähnt er, daß er selbst zugleich mit seinem Bruder Friedrich diesen Zehnten vom Bisthum Halberstadt zu Lehn getragen habe (*quam vero simul cum ipso ab ecclesia Halberstadensi jure feudali tenuerat*).

Wir haben schon oben aus Urkunde 71. ersehen, daß Kaiser Friedrich I. sich bei der Schenkung der 7 bei Caldenhusen gelegenen Hufen ausdrücklich das Zinsrecht vorbehalten (*salvo sibi jure censuali*) und dabei zugleich erwähnt hat, daß davon auch der Zehnte gegeben werde (*ex quibus etiam hujusmodi solvitur decima*). An wen aber dieser Zehnte gegeben werden müsse, sagt er nicht. Nach der natürlichsten Auslegung dieser Worte scheint aber angenommen werden zu müssen, daß ihm selbst, dem Kaiser, dieses Zehntrecht zugestanden habe. Aber doch ist es auch möglich, daß solches schon damals dem Bisthum Halberstadt, in dessen Diöcese Caldenhusen lag, gehört habe. Wann und unter welchen Verhältnissen nun die Grafen zu Stolberg damit von der Halberstädter Kirche belehnt sind, ist nicht bekannt.